

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 24.04.2018 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis:

### **Besonderer Teil**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
  - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
  - § 3 Studienaufbau
    - § 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
    - § 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
    - § 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
    - § 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen
- II. Vermittlung der Studieninhalte
  - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
  - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
  - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
  - § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote
  - § 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
  - § 9 Masterarbeit
  - § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen
  - § 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

#### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang European Management mit akademischer Abschlussprüfung Master of

Science (M. Sc.) (im Folgenden: Master-Studiengang) ist ein zu den sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>Das Studium des Master-Studienganges dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte und einen ersten Hochschulabschluss vertiefende berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern begründen. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang umfasst die Vermittlung von vertieftem theoretischem sowie methodisch-forschungsorientiertem Wissen im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. <sup>4</sup>Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ (i.d.R. ein Abschluss mit mindestens einschließlich der Note 2,5). <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 1 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(4) <sup>1</sup>Für das Studium im Master-Studiengang sind außerdem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für das Studium im Master-Studiengang sind, beispielsweise durch das erste Hochschulstudium, außerdem fortgeschrittene Kenntnisse in

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre sowie
3. Quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft

nachzuweisen. <sup>2</sup>Das Vorliegen einschlägiger Auslandserfahrung bzw. das Vorhandensein von Kenntnissen in der Landessprache der Partnerhochschulen kann von der Auswahlkommission positiv berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Für die in Satz 1 genannten Voraussetzungen gilt Abs. 3 Satz 2-4 entsprechend.

### **§ 3 Studienaufbau**

(1) <sup>1</sup>Das Studium im Master-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre. <sup>2</sup>Es schließt mit der Master-Prüfung ab. <sup>3</sup>Von den zwei Studienjahren wird eines (entweder das erste oder das zweite) an der Universität Tübingen und eines (entsprechend entweder das erste oder das zweite) an der Partnerhochschule absolviert. <sup>4</sup>Mögliche Partnerhochschulen sind im Anhang aufgelistet. <sup>5</sup>Je nach Vereinbarung mit der Partnerhochschule sind vier mögliche Fälle zu unterscheiden:

- Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule
- Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen

- Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen.

<sup>6</sup>Der Studienaufbau in Fall 1, 2, 3 und 4 ist entsprechend in den §§ 3a, 3b, 3c und 3d geregelt.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 ECTS-Punkten, welches aus den in den §§ 3a, 3b, 3c bzw. 3d festgelegten Modulen besteht. <sup>2</sup>In den Fällen 1, 2, 3 und 4 werden jeweils 60 ECTS-Punkte an der Universität Tübingen erworben.

### **§ 3a Fall 1: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule**

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). <sup>2</sup>Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization
5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting.

<sup>3</sup>Es müssen Module aus drei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden. <sup>4</sup>Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 27 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>3</sup>In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von jeweils 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>4</sup>Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. <sup>5</sup>Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs sind insgesamt mindestens 18 und maximal 33 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>4</sup>Es sind Module aus zwei bis der der gewählten Schwerpunkte im Rahmen des Vertiefungsbereichs zu belegen. <sup>5</sup>Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. <sup>6</sup>Innerhalb jedes gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>7</sup>Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 15 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Module des Wahlbereichs bzw. welche Lehrveranstaltungen den Modulen des Wahlbereichs zugeordnet sind ist im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 33 ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich) belegt werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	Grundlagenbereich	27		60
	Vertiefungsbereich	18-33*	33	
	Wahlbereich	0-15	vgl. § 3a Abs. 3, 4	
3-4	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt und eine Master-Arbeit angefertigt, die insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt werden.	60		60

\* Vorbehaltlich Abs. 2 Satz 7.

(6) <sup>1</sup>Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

### **§ 3b Fall 2: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Partnerhochschule**

<sup>1</sup>In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3a. <sup>2</sup>Die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module bzw. Bereiche (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

### **§ 3c Fall 3: Beginn des Studiums an der Partnerhochschule und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen**

(1) <sup>1</sup>Das Studium an der Universität Tübingen ist gegliedert in Module des Grundlagenbereichs (Core Studies), des Vertiefungsbereichs (Specialization Studies) und des Wahlbereichs (Elective Studies). <sup>2</sup>Darüber hinaus sind die Belegung des Moduls Advanced Topics in European Management und Master Thesis in European Management verpflichtend. <sup>3</sup>Die dem Grundlagen- und Vertiefungsbereich zugeordneten Module sind jeweils mindestens einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet:

1. Industrial Organization
2. International Business
3. Marketing
4. HRM and Organization
5. Banking
6. Finance
7. International Accounting, Auditing and Governance
8. Econometrics
9. International Business Taxation
10. Managerial Accounting.

<sup>4</sup>Es müssen Module aus ein oder zwei Schwerpunkten belegt werden; innerhalb jedes gewählten Schwerpunktes müssen Module des Grundlagenbereichs belegt werden. <sup>4</sup>Insgesamt müssen an der Universität Tübingen Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten belegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Module des Grundlagenbereichs dienen der Vermittlung der für die fortgeschrittene akademische Ausbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre notwendigen Kenntnisse. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Grundlagenbereichs sind insgesamt 9 (bei Wahl eines Schwerpunktes) bzw. 18 (bei Wahl zweier Schwerpunkte) ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>3</sup>In jedem gewählten Schwerpunkt ist ein Grundlagenmodul im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>4</sup>Jedes Modul des Grundlagenbereichs ist mindestens einem Schwerpunkt zugeordnet. <sup>5</sup>Die Module des Grundlagenbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. <sup>6</sup>Veranstaltungen der Partnerhochschule können auf einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen, durch den Fachbereich herausgegebenen Äquivalenzliste als den Veranstaltungen innerhalb der Module des Grundlagenbereichs entsprechend ausgewiesen werden. <sup>7</sup>Durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Lehrveranstaltung an der Partnerhochschule entfällt dann die Notwendigkeit zur Belegung von Modulen des Grundlagenbereichs im entsprechenden Schwerpunkt an der Universität Tübingen und die freiwerdenden ECTS-Punkte sind zusätzlich Vertiefungsbereich zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Die Module des Vertiefungsbereichs dienen der Schwerpunktbildung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre. <sup>2</sup>Die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen innerhalb der Module des Vertiefungsbereichs kann von der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an anderen Veranstaltungen abhängig gemacht werden. <sup>3</sup>Bei Wahl eines Schwerpunktes sind im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs mindestens 12 und maximal 18 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>4</sup>Bei Wahl zweier Schwerpunkte sind im Rahmen der Module des Vertiefungsbereichs mindestens 6 und maximal 9 ECTS-Punkte zu erwerben, in diesem Fall können im Vertiefungsbereich nur Module eines der beiden gewählten Schwerpunkte belegt werden. <sup>5</sup>Jedes gewählte Modul des Vertiefungsbereichs muss einem Schwerpunkt zugeordnet sein in dem bereits das entsprechende Modul des Grundlagenbereichs an der Universität Tübingen oder an der Partnerhochschule (gemäß Abs. 2) gewählt wurde. <sup>6</sup>Innerhalb eines gewählten Schwerpunkts sind im Rahmen des Vertiefungsbereichs Module im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. <sup>7</sup>Die Module des Vertiefungsbereichs sind im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Module des Wahlbereichs sollen den Studierenden eine weitere, individuell wählbare Schwerpunktbildung erlauben. <sup>2</sup>Im Rahmen der Module des Wahlbereichs sind insgesamt maximal 6 (bei Wahl eines Schwerpunktes) bzw. 3 (bei Wahl zweier Schwerpunkte) ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>3</sup>Die Module des Wahlbereichs sind im Modulhandbuch geregelt. Insgesamt sind im Vertiefungs- und Wahlbereich 9 (bei Wahl zweier Schwerpunkte) bzw. 18 (bei Wahl eines Schwerpunktes) ECTS-Punkte zu erwerben.

(5) <sup>1</sup>Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs oder Moduls (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Modul Advanced Topics in European Management / Modul Master-Thesis in European Management) erneut belegt wird. <sup>2</sup>Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder Teilmoduls oder innerhalb eines anderen Bereichs (Grundlagen- / Vertiefungs- / Wahlbereich / Advanced Topics in European Management / Master Thesis in European Management) belegt werden. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass die an der Universität Tübingen erworbenen ECTS-Punkte aus von den an der Partneruniversität erbrachten Leistungen inhaltsverschiedenen Veranstaltungen stammen; der Fachbereich gibt dazu gegebenenfalls eine vom Prüfungsausschuss beschlossene Äquivalenzliste heraus, welche der Veranstaltungen an der Universität Tübingen und an der Partneruniversität sich insoweit entsprechen.

(6) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit soll im vierten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie muss von einer Professorin bzw. einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität Tübingen betreut werden und soll thematisch im Bereich Betriebswirtschaftslehre angesiedelt sein.

Vorgesehenes Semester	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte		Summe
1-2	An der Partnerhochschule wird nach Maßgabe des dortigen Prüfungssystems ein Studienprogramm belegt, das insoweit im Rahmen dieser Regelung an der Universität Tübingen anerkannt wird.	60		60
3-4	Grundlagenbereich	9/18 vgl. §3c Abs. 2		60
	Vertiefungsbereich	12-18 / 6-9*	18	
	Wahlbereich	0-6 / 0-3	vgl. § 3c Abs. 3, 4	
	Advanced Topics in European Management	9		
	Master Thesis in European Management	24		

<sup>3</sup>Weitere Regelungen zu den an der Partnerhochschule zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden.

(7) <sup>1</sup>Der Studiengang M.Sc. in European Management kann auch in einer Variante mit expliziter PhD-Orientierung absolviert werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Eintragung des Zusatzes „mit PhD-Orientierung“ auf dem Zeugnis sind:

- a. Mindestens 18 ECTS-Punkte der außerhalb des Grundlagenbereichs erworbenen ECTS-Punkte müssen aus Modulen stammen, die im Modulhandbuch explizit als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sind.

und

- a) Das Verfassen einer Master-Arbeit an der Universität Tübingen mit Potential zur Publikation in einer einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschrift und die Präsentation dieser Arbeit im Rahmen einer fachbereichsöffentlichen Veranstaltung. Dieses Potential muss von beiden Gutachtern der Arbeit ausdrücklich bestätigt werden.

(8) <sup>1</sup>Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die

entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden.<sup>2</sup>In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung.<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.

### **§ 3d Fall 4: Beginn des Studiums an der Universität Tübingen und Anfertigung der Master-Arbeit an der Universität Tübingen**

In diesem Fall gelten die Regelungen in § 3c; die den Semestern 1-2 und 3-4 zugeordneten Module (siehe Tabelle) sind jedoch den jeweils anderen beiden Semestern zuzuordnen.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.<sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden.<sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.<sup>5</sup>Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang sind Deutsch und Englisch.<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer oder deutscher Sprache abgehalten werden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse verfügen.<sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in derjenigen Sprache abgehalten, in der auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet.<sup>4</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.<sup>5</sup>Zusätzlich sind die Vorgaben bzw. Auflagen der Partnerhochschule hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen zu erfüllen.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Für die Module des Wahlbereichs kann auch auf das Modulhandbuch des Fachbereichs, aus dem die in diesen Modulen absolvierte Veranstaltung stammt, verwiesen werden.

### **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

#### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

### **IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**

#### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten aus Modulen des Grundlagen-, Vertiefungs- und Wahlbereichs bzw. des Moduls Advanced Topics in European Management (vgl. Übersicht § 3).

#### **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils und in §3 Abs. 7 des Besonderen Teils dieser Ordnung geregelt.

#### **§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der nach den dortigen Regelungen errechneten Gesamtnote der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen und der Note der an der Universität Tübingen erbrachten nach den §§ 3, 3a-3d geforderten benoteten Leistungen im Verhältnis 1:1 gebildet. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der an der Universität Tübingen erbrachten Leistungen ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der nach §3 des Besonderen Teils dieser Ordnung geforderten benoteten Module einschließlich des Moduls Master-Arbeit (wenn diese nach §3c bzw. 3d an der Universität Tübingen angefertigt wird).

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. <sup>3</sup>Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 24.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

Anhang:

Liste der Partnerhochschulen

1. Ecole de Management Strasbourg, Université de Strasbourg
2. Università degli Studi di Pavia
3. iaelyon School of Management, Université Jean Moulin, Lyon 3